

1 Kreisschützenverband Pinneberg e.V.

Jugendordnung

Präambel

Der Kreisschützenverband Pinneberg e.V. (KSchüV) fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur das sportliche Schießen, den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch persönliche Begegnungen zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, wurde entsprechend der Satzung des KSchüV und mit Zustimmung des Kreisbeirates die nachfolgende Jugendordnung verabschiedet, um durch eine gezielte Integration die Mitsprache/Mitarbeit aller jugendlicher Mitglieder an der Jugendarbeit im KSchüV zu erreichen, zur Gewährleistung einer langfristigen, effektiven und erfolgreichen Jugendarbeit.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 1 Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des KSchüV, die am Stichtag (dem 31.12. eines Vereinsjahres) gemäß des Sozialgesetzbuches VIII das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen mittelbaren Mitglieder der angeschlossenen Jugendorganisationen der unmittelbaren Mitglieder im KSchüV, gehören der Schützen-Jugend des KSchüV an. Nachfolgend (SJ) genannt.

§ 2 Aufgaben/Zuständigkeit

(1) Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze nach der Satzung des KSchüV und ergänzender Verbandsvorgaben/Verbandsrichtlinien fällt unter den Aufgabenbereich der Mitglieder insbesondere:

- 1 die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- 2 Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit, Vorsorge,
- 3 Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, auch die keinen Wettkampfsport betreiben, unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung bisher bekannter Sportformen/der Sportausübung und Weiterbildung,
- 4 Ausbildung der Mitglieder für verschiedenste Schießsportarten als Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der kreisangehörigen Gilden, Schützenvereine und Schießsportsparten der Sportvereine,
- 5 Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, internationalen Begegnungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- 6 Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte, sportlich interessierte Jugendliche,
- 7 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Kontakte und Pflege der internationalen Verständigung,
- 8 Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Verbandsgemeinschaft,
- 9 gebotene Aus- und Fortbildung der Betreuer/Mitarbeiter.

(2) Die SJ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, unter Beachtung der Rechenschaftspflichten.

§ 3 Organe

Organe der SJ sind:

- 1 der Kreisjugendtag,
- 2 der Kreisjugendverbandsrat,
- 3 der Kreisjugendvorstand

§ 4 Kreisjugendtag

(1) Das oberste Organ der SJ des KSchüV ist der Kreisjugendtag.

(2) Ihm gehören alle die Mitglieder nach § 1 sowie des Kreisjugendverbandsrates (§ 5) an.

(3) Zu den Aufgaben des Kreisjugendtages zählen insbesondere:

- 1 die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisjugendverbandsrates und des Kreisjugendvorstandes,
- 2 Wahl des Kreisjugendvorstandes,
- 3 Entgegennahmen der Berichte und des Rechnungsergebnisses durch den Kreisjugendvorstand,
- 4 die Entlastung des Kreisjugendvorstandes,
- 5 Beschlussfassung über Anträge, Änderungen dieser Ordnung.

(4) Der Kreisjugendtag tritt mindestens einmal jährlich zusammen, nach Möglichkeit im Turnus mit dem Kreisschützentag, zumindest in zeitlicher Abstimmung. Der Kreisjugendtag muss spätestens 14 Tage vor dem Kreisschützentag, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung und bei Berücksichtigung vorliegender Anträge, vom Kreisjugendvorstand durchgeführt werden. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt nach der Satzung des KSchüV. Davon abweichend beträgt die Ladungsfrist mindestens 30 Tage. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Kassenprüfer sind zu den Kreisjugendtagen einzuladen. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Kreisjugendvorstandes, ggf. auswärtige Mitglieder der SJ in geeigneter Weise schriftlich ergänzend hierzu einzuladen.

(5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisjugendtag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Sämtliche Beschlüsse des Kreisjugendtages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Tagesordnungspunktes/Antrages.

(7) Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder der Verbandsjugend, die zum Stichtag, dem 1.1. des Verbandsjahres der Tagung, das 12. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Ein **außerordentlicher Kreisjugendtag** hat stattzufinden, wenn der Kreisjugendvorstand oder Kreisjugendverbandsrat dies für erforderlich hält, zudem auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten unmittelbaren Mitglieder des KSchüV. Ein außerordentlicher Kreisjugendtag hat innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages beim Kreisjugendvorstand mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden. Die Frist zur Einberufung des außerordentlichen Kreisjugendtages beträgt 14 Tage.

(9) Abstimmungen und Wahlen bei Kreisjugendtagen erfolgen offen per Handzeichen. Geheim nur dann, wenn ein Antrag vorliegt und mehr als 10 % der Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(10) Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich auch die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Kassenprüfer des KSchüV zur Teilnahme berechtigt. Sie haben das Recht zur Beratung.

§ 5 Kreisjugendverbandsrat

(1) Dem Kreisjugendverbandsrat gehören an:

- der Kreisjugendvorstand
- Kraft Amtes der Jugendleiter oder ein benannter volljähriger Stellvertreter und bis zu zwei Jugendsprecher der unmittelbaren Mitglieder des KSchüV.

(2) Der Kreisjugendverbandsrat kann bei besonderem Bedarf im Geschäftsjahr einberufen werden. Er soll die Arbeit des Kreisjugendvorstandes nachhaltig bei seiner Aufgabenstellung unterstützen.

(3) Der Kreisjugendvorstand, im Verhinderungsfall ein vom Kreisjugendverbandsrat gewählter Versammlungsleiter, hat dieses beratende Gremium zu führen. Der Kreisjugendvorstand kann zur ständigen Mitarbeit, dies bei angemessener Beteiligung von jugendlichen Mitgliedern, geeignete Mitglieder des KSchüV, aber auch fachkundige Personen zur Mitarbeit und Unterstützung bitten.

(4) Wahl von Delegierten zu weiteren Jugendtagungen auf Kreis- und Landesebene, soweit der SJ ein Delegationsrecht hierfür zusteht,

(5) Mindestens einmal jährlich hat der Kreisjugendvorstand über Projekte/Empfehlungen die Mitglieder des Kreisjugendverbandsrates zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch gegenüber dem jährlich stattfindenden Kreisschützentag.

§ 6 Kreisjugendvorstand

(1) Der Kreisjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1 Kreisjugendleiter
- 2 dem stv. Kreisjugendleiter,
- 3 soweit vorhanden, zwei gewählte Kreisjugendsprecher.

(2) Der gewählte Kreisjugendleiter und sein Stellvertreter müssen volljährig sein. Sie vertreten die Interessen der SJ nach innen und nach außen. Der Kreisjugendleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter leitet den Kreisjugendvorstand/Kreisjugendverbandsrat und gehört nach Maßgabe der Satzung des KSchüV als stimmberechtigtes Mitglied dem Kreisbeirat an. Der stv. Kreisjugendleiter gehört Kraft Amtes dem Kreisverbandsrat an.

(3) Der Kreisjugendvorstand wird im jährlichen Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren vom Kreisjugendtag gewählt. Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Kreisjugendvorstandes im Amt. Wählbar ist jede Person, die Mitglied des KSchüV ist.

(4) Der gewählte Kreisjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, den Beschlüssen des Kreisjugendtages sowie ergänzender, bestehender übergeordneter Satzungen und Richtlinien und auch einem bestehenden Anschluss des KSchüV bzw. übergeordnete Verbände.

(5) Die Sitzungen des Kreisjugendvorstandes werden von dem Kreisjugendleiter oder seinem Stellvertreter auf Antrag einberufen oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des gesamten bestehenden Kreisjugendvorstandes, innerhalb von drei Wochen.

(6) Der Kreisjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSchüV und entscheidet über zugewiesene Finanzmittel. Er kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben/Projekte beratende, jedoch nicht beschließende, Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

(7) Soweit zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden, sind auch hierüber ordnungsgemäße Nachweise über die Mittelverwendung zu führen. Der Kreisjugendvorstand ist sowohl gegenüber dem Kreisjugendtag als auch gegenüber dem Kreisvorstand rechenschafts- und berichtspflichtig.

(8) Er hat rechtzeitig gegenüber dem Kreisschatzmeister, dies auch zur Vorbereitung des Jahresabschlusses/des anstehenden Kreisjugendtages, eine schriftliche Abrechnung vorzulegen sowie den Kassenprüfern des KSchüV Unterlagen und Einsicht zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Beschlüsse über die Tagungen und Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Tagesordnungspunktes/Antrages.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Mitglieder des Kreisvorstand und des Kreisjugendvorstandes erhalten hiervon eine Abschrift.

(2) Bei jeglichen Widersprüchen bei Anwendungen dieser Jugendordnung gehen die höherrangige Satzung und Ordnungen des KSchüV oder übergeordneter Verbände vor.

(3) Der Kreisjugendleiter, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter sowie die Kreisjugendsprecher, sind verpflichtet, bei gravierenden Streitigkeiten den Kreisvorstand hierüber in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der gemeinschaftlichen Sportausübung, auf der Grundlage einer Sportkameradschaft, eine Einigung und Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Jugendordnung wurde durch den Kreisjugendtag am 15.01.2010 beschlossen und tritt nach Zustimmung des Kreisbeirates am nachfolgenden Tag in Kraft. Alle vorherigen Jugendordnungen des KSchüV treten am selben Tag außer Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung beschließt der Kreisjugendtag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen.

(3) Die Auflösung der SJ kann nur bei einem außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen der anwesenden Stimmberechtigten. D.h. Stimmenthaltungen werden wie Neinstimmen gewertet, ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(4) Zu Anträgen auf Änderung dieser Jugendordnung ist zuvor der Kreisvorstand zu hören. Der Kreisvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss des Kreisvorstandes herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der vorliegenden Jugendordnung erst mit Zustimmung des Kreisbeirates in Kraft.

Der Beschluss über die Neufassung der Jugendordnung des Kreisschützenverbandes Pinneberg wurde während des außerordentlichen Kreisjugendtages am 15.01.2010 vollständig protokolliert und ist als Anlage beigefügt.

Ort/Datum _____

Unterschrift:

Kreisjugendleiter

stv. Kreisjugendleiter